

und Hilfsmittel nebst einer gesetzlich bestimmten Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Betrag, welcher der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Ist der Verletzte derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung nicht bestehen kann, so ist die Rente auf den vollen Jahresverdienst zu erhöhen. Bei Tötung infolge eines Unfalles gewährt die Versicherung ein Sterbegeld von mindestens 50 Mark und eine Rente von höchstens drei Fünfteln des Jahresverdienstes an Frau und Kinder und von einem Fünftel an Eltern und Großeltern, sofern der Getötete ihr einziger Ernährer war. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe drei Fünftel des Jahresverdienstes des getöteten Mannes als Abfindungssumme.

Der Invaliden- und Altersversicherung gehören alle über 16 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen an, die in der Landwirtschaft, im Gewerbe und Handel, in der Hauswirtschaft u. dgl. als Arbeiter oder Angestellte tätig sind und unter 2000 Mk. Jahresverdienst haben. Die Wochenbeiträge der Versicherten werden je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen und sind bis zu einem Jahresverdienste von 350 Mk. auf 14 Pfg., bis 550 Mk. auf 20 Pfg., bis 850 Mk. auf 24 Pfg., bis 1150 Mk. auf 30 Pfg. und über 1150 Mk. auf 36 Pfg. festgesetzt. Die Wochenbeiträge der betreffenden Lohnklasse werden in Marken auf die den Namen des Eigentümers tragende Karte geklebt. Jeder Versicherte, welcher infolge der Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr ein Drittel seines früheren Lohnes verdienen kann, erhält Invalidenrente und jeder Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, bekommt Altersrente. Die Invalidenrente beträgt außer dem Reichszuschuß von 50 Mk. in der 1. Lohnklasse 60 Mk. und 3 Pfg. für jede Beitragswoche, in der 2. Lohnklasse 70 Mk. und 6 Pfg. für jede Beitragswoche, in der 3. Lohnklasse 80 Mk. und 8 Pfg. für jede Beitragswoche, in der 4. Lohnklasse 90 Mk. und 10 Pfg. für jede Beitragswoche und in der 5. Lohnklasse 100 Mk. und 12 Pfg. für jede Beitragswoche. So hat ein erwerbsunfähig gewordener Arbeiter der 4. Lohnklasse mit 1600 Wochenbeiträgen  $50 + 90 + 160 = 300$  Mk. zu beanspruchen. Die Altersrente beträgt außer einem Reichszuschuß von 50 Mk. in der 1. Lohnklasse 60 Mk., in der 2. Lohnklasse 90 Mk., in der 3. Lohnklasse 120 Mk., in der 4. Lohnklasse 150 Mk. und in der 5. Lohnklasse 180 Mk. Ein Versicherter der 4. Lohnklasse erhält somit nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre eine jährliche Altersrente von  $50 + 150 = 200$  Mk. In keinem anderen Lande ist so für das werktätige Volk gesorgt als in Deutschland. Dieses wird jeder zugestehen, der sich nicht absichtlich einer besseren Erkenntnis verschließt. Das Vorgehen Deutschlands hat bereits vorbildlich gewirkt und andere Staaten zur Nachahmung angeregt.